

# **BVGer D-4957/2014 vom 9. Mai 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4957\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4957_2014)

FR: TAF D-4957/2014 du 9 mai 2016

IT: TAF D-4957/2014 del 9 maggio 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM hielt in seiner angefochtenen Verfügung vorab fest, der Begriff der Flüchtlingseigenschaft setze gemäss konstanter schweizerischer Asylpraxis einen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Entsprechend gelangte das BFM zutreffend zum Schluss, das Vorbringen des Beschwerdeführers A.\_\_\_\_\_, im Jahr 2001 zweimal im Zusammenhang mit seinem Schwager einvernommen worden zu sein (vgl. Vorakten BFM A5 S. 9), vermöge seine Ausreise im Jahr 2013 nicht zu begründen. Das gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer gleichzeitig erklärt hatte, danach keine weiteren Probleme mit der Polizei oder anderen Behörden gehabt zu haben (vgl. Vorakten BFM A5 S. 9).

### **E. 4.2**

Sodann kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, die weiteren, im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation in Syrien stehenden Vorbringen der Beschwerdeführenden (Behelligungen durch islamistische Milizen, Beleidigungen aufgrund ihres christlichen Glaubens sowie die Zerstörung ihres Hauses und ganzer Quartiere in Aleppo) hielten aufgrund der fehlenden Intensität und Gezieltheit der Verfolgungsmassnahmen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand. Soweit in der Beschwerdeschrift vom 22. September 2014 auf die Situation der Christen in Syrien verwiesen wird (täglich würden Christen aufgrund ihres Glaubens umgebracht; mit ihren Köpfen werde dann "Fussball gespielt"), ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht bisher keine Kollektivverfolgung von Christen in Syrien festgestellt hat (vgl. Urteile des BVGer D-1495/2015 vom 21. März 2016 E. 9.2-9.4 [als Referenzurteil pub-liziert], D-5106/2014 vom 2. Februar 2016 E. 4 sowie E-2764/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 6.2-6.4, je m.w.H.). Daran vermag die - auch durch die Bildaufnahmen auf dem am 2. März 2016 eingereichten USB-Stick dokumentierte - Tatsache, dass in Syrien bereits unzählige Kirchen und Wohnhäuser von Christen zerstört wurden, nichts zu ändern, zumal die Zerstörung dieser Gebäude meist eine Folge der allgemeinen, nicht gezielt gegen Christen gerichteten Angriffe auf ganze Ortschaften ist.

### **E. 4.3**

Die übrigen sich bei den Akten befindenden Unterlagen und Beweismittel sind ebenfalls nicht geeignet, zu einer andern Beurteilung des Sachverhaltes zu führen. Die Reisepässe, die Identitätskarten, der Auszug aus dem Familienregister und die Arbeits-/Pensionierungsbestätigung beziehen sich auf die - gar nicht in Zweifel gezogene - Identität, auf den Reiseweg und die berufliche Tätigkeit der Beschwerdeführenden, und die sich auf dem erwähnten USB-Stick befindenden Dokumente (nebst den Fotos und Fernsehberichten auch eine Resolution des Europäischen Parlaments vom 3. Februar 2016)

betreffen die allgemeine Lage in Syrien und geben keinen Hinweis auf eine individuelle Verfolgungssituation der Beschwerdeführenden. Was schliesslich das der Formularbeschwerde vom 3. September 2014 (Datum Poststempel) in Kopie beigelegte, in arabischer Sprache abgefasste handschriftliche Dokument betrifft, so bemerkte das SEM in seiner Vernehmlassung vom 23. Februar 2016 zu Recht, dieses sei (durch die auf den 22. September 2014 datierte Eingabe) offensichtlich nicht in seiner ganzen Länge übersetzt worden. Es ist indessen nicht Sache der Beschwerdeinstanz, für eine (vollständige) Übersetzung des fraglichen Schreibens zu sorgen, zumal den Beschwerdeführenden dieses vom Bundesverwaltungsgericht am 12. September 2014 zur Übersetzung zugestellt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass der wesentliche Inhalt des Schreibens in der auf den 22. September 2014 datierten Eingabe (Poststempel: 20. September 2014) enthalten ist.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden - ungeachtet der Frage ihrer Glaubhaftigkeit - den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen. Das SEM hat demzufolge die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das BFM beziehungsweise das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 6.2**

Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit; Art. 83 Abs. 1-4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, erweist sich der Vollzug als undurchführbar und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz ist gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme stünde dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG). In diesem Verfahren wäre dann der Vollzug der Wegweisung vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748).

#### **E. 6.3**

Die von den Beschwerdeführenden auf Beschwerdeebene geltend gemachten gesundheitlichen Probleme (vgl. oben Sachverhalt D.b und E.d) beschlagen ausschliesslich die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Eine Erörterung dieser gesundheitlichen Beschwerden erübrigt sich jedoch, da die Beschwerdeführenden von der Vorinstanz - mit der Begründung der nicht gegebenen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs - in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt worden ist (Art.106 Abs.1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. nachstehend E. 8).

#### **E. 8.1**

Ungeachtet dessen, dass Asylsuchende - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 12. September 2014 bemerkt wurde - gestützt auf Art. 42 AsylG den Abschluss des Verfahrens in der Schweiz abwarten dürfen, ist mit dem Entscheid in der Sache das Eventualbegehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (Rechtsbegehren [5] der Formularbeschwerde) gegenstandslos geworden.

#### **E. 8.2**

Der weitere Eventualantrag, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei die Kontaktaufnahme mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat sowie jede Weitergabe von Daten an denselben zu unterlassen, ist ebenfalls mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden. Im Übrigen sind den Akten keine Hinweise auf eine bereits erfolgte Datenweitergabe durch die Vorinstanz zu entnehmen, weshalb auf den Antrag auf Offenlegung einer solchen Weitergabe mittels separater Verfügung (Rechtsbegehren [6] und [7] der Formularbeschwerde) nicht einzutreten ist.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführenden mit Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2014 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.